

**Drucksache Nr.: 373/2017**

**Dezernat I**

**Federführend:** Fachbereich 2

**Anlagen:** 8 Anlagen, davon 5  
Pläne

**Az.:** 220 py

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsbeirat Geinsheim	23.11.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Duttweiler	28.11.2017	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	28.11.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Hambach	05.12.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	05.12.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Haardt	06.12.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Mußbach	06.12.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	06.12.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	07.12.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Gimmeldingen	07.12.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Königsbach	12.12.2017	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Diedesfeld	13.12.2017	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	14.12.2017	Ö	zur Beschlussfassung

**Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie a) Entscheidung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen b) Offenlage des Planentwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt

- a) über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag und
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Begründung:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.06.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan von 2005 zum Thema Windenergie fortzuschreiben. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 30.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Ziel der Planung ist es, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet gem. § 35

Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtssicher planerisch zu steuern und dabei auch Anpassungen im Hinblick auf die geänderten überörtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Als fachliche Grundlage wurde durch das Planungsbüro PISKE aus Ludwigshafen eine Windpotenzialstudie und damit ein schlüssiges planerisches Steuerungskonzept für die Windenergie erarbeitet. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.08.2017 beschlossen, die Ergebnisse dieser Studie der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie zugrunde zu legen. In gleicher Sitzung erfolgte der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.09.2017 bis einschließlich 04.10.2017 durchgeführt. Es gingen zwei Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 24.08.2017 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Insgesamt gingen 30 Rückäußerungen ein, 20 davon mit Bedenken und Anregungen. Über die Rückäußerungen wird gemäß Anlage der „Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung“ vorliegend zu befinden sein.

Der Vorentwurf wurde nach planerischer Prüfung und sorgfältiger Abwägung zu einem Entwurf weiterentwickelt. Nachfolgende Aspekte waren dabei von besonderer Bedeutung:

- Von der Verbandsgemeinde Deidesheim, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie von Bürgern wurde eine Beschränkung der Anlagenhöhe gefordert. Dies war auch in den politischen Gremien der Stadt Neustadt an der Weinstraße bereits angeregt worden. Daher wurde das Thema in der Abwägung und in der Begründung ausführlich behandelt. Nachdem keine zwingenden städtebaulichen Gründe zur Begrenzung der Anlagenhöhe erkennbar sind und mit einer Höhenbegrenzung das Risiko für eine unwirksame Planung deutlich steigt, wird auch im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung auf eine Begrenzung der Anlagenhöhe verzichtet.
- Ein Einwender kritisierte den im Vorentwurf auf 150 m festgelegten Mindestabstand zwischen der Hochspannungsfreileitung der Pfalzwerke und der Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Nach umfänglicher Betrachtung des Sachverhalts in den Abwägungsunterlagen wird der Mindestabstand nun auf 100 m reduziert. Damit erfolgt auch eine Angleichung an das im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Einheitlichen Regionalplans definierte Abstandsmaß von 100 m.
- Die dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist mit 46,7 ha größer, als das 39,5 ha große Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie (Entwurf zur zweiten Offenlage vom Dezember 2015). Der Verband Region Rhein-Neckar prüft im Rahmen der nun zeitnah folgenden dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans eine Anpassung des Vorranggebietes an die kommunale Planung. Es bestanden gemäß der Stellungnahme aber vorliegend keine Bedenken gegen die in Neustadt an der Weinstraße getroffene Neuabgrenzung.
- Es wurden einige Hinweise ergänzt, die bei der Umsetzung einer konkreten Vorhabenplanung zu beachten sind. Dabei geht es um Fundstellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, eine Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH sowie ein Kabel der Telekom, zu dem bestimmte Abstände einzuhalten sind.

Der Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie besteht aus der Planzeichnung, der zugehörigen Begründung und dem Umweltbericht (Sachstand: 10.11.2017). Die Windpotenzialstudie des Planungsbüros PISKE stellt ein

wesentliches Fachgutachten zur Flächennutzungsplanänderung dar und wird den  
Beteiligungsunterlagen als Anlage beigefügt. Bei der vom Stadtrat im August beschlossenen  
Studie (Stand Juni 2017) wurden im Oktober 2017 redaktionelle Anpassungen  
vorgenommen, da die Dritte Teilfortschreibung LEP IV mit neuen Regeln für die Windkraft in  
der Zwischenzeit (am 21.07.2017) rechtskräftig wurde.

Im vorliegenden Verfahrensschritt soll auf Grundlage dieser Unterlagen die Offenlage des  
Planentwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen und anschließend  
durchgeführt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 14.11.2017

Oberbürgermeister